



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 1/01

Montag, 15. Januar 2001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsamen kommunalen Datenzentrale Recklinghausen“

Die von der Bezirksregierung Münster am 28.11.2000 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsamen kommunalen Datenzentrale Recklinghausen“ zwischen dem Kreis Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop vom 4.9., 6.9., 11.9., 18.9., 27.9., 4.10., 12.10., 19.10., 23.10., 25.10., und 17.11.2000 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 9.12.2000 – Nr. 49 – unter Randziffer 479 bekanntgemacht worden.

Auf diese Bekanntmachung weise ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV.NRW Seite 386), hin.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster samt Kopie des Originaltextes der ÖRV ist auf Anforderung ausschließlich erhältlich in der Gladbeck Information, Rathaus, Zimmer 19.

- Schwerhoff -
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Durch den Bürgermeister der Stadt Gladbeck werden folgende Maßnahmen öffentlich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB) ausgeschrieben:

Außenanlagen für den neuen Pavillonanbau der Schillerschule / Fröbelschulein Gladbeck, Roßheidestraße

Es handelt sich um relativ kleinteilige Flächen zur Erschließung des in Hinterlage des Hauptgebäudes angebauten Pavillons, die von Waldflächen umgeben, nur über eine lange und schmale Zufahrt erreichbar sind.

Im Wesentlichen

500 m² Asphaltbetonfläche mit Unterbau
150 m² Pflasterfläche komplett

Einfassungen, Kanten, Winkel, Entwässerung und landschaftsgärtnerische Anschlussarbeiten.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 26. Januar 2001 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck
- Grünflächenamt -
Postfach 629-640, Willy-Brandt-Platz 2,
45964 Gladbeck
Tel.: 02043/992667, Telefax: 02043 / 991670

Der Submissionstermin ist den zugestellten Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bürgermeister
i. A.
- Schregel -

Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Durch den Bürgermeister der Stadt Gladbeck werden folgende Maßnahmen beschränkt nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) ausgeschrieben:

Jugend- und Stadtteilzentrum Butendorf, Schachtstraße

1. Heizungsarbeiten
2. Sanitärarbeiten
3. Elektroarbeiten

Ausführungszeiten: 8. KW – 32. KW 2001

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 26.01.2001 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck
- Hochbauamt 65/3-2 -
Postfach 629/640 (PLZ 45956)
Willy-Brandt-Platz 2
45694 Gladbeck
Telefax: 02043/991650

Der Bürgermeister
i. A.
- Hüwel -

**Berichtigung zum Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 30/00 vom 28.12.2000:
Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung
von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 09.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 16/2000 vom 30.06.00, wie folgt zu ändern:

Art. 1

1. § 2 (Höhe der Entgelte) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für	monatlich	jährlich
Mini-Musica für Vorschulkinder bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
Elementare Musikerziehung I bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	20 DM (10,23 Euro)	240 DM (122,71 Euro)
Musiktherapie bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	20 DM (10,23 Euro)	240 DM (122,71 Euro)
Elementare Musikerziehung II bei 1 1/3 Unterrichtsstunde in der Woche	25 DM (12,78 Euro)	300 DM (153,39 Euro)
Musiklehre bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	15 DM (7,67 Euro)	180 DM (92,03 Euro)
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger) bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	40 DM (20,45 Euro)	480 DM (245,42 Euro)
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunden in der Woche	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
Istrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer bei einer Unterrichtsstunde in der Woche		
a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen	45 DM (23,01 Euro)	540 DM (276,10 Euro)
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	55 DM (28,12 Euro)	660 DM (337,45 Euro)
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen	65 DM (33,23 Euro)	780 DM (398,81 Euro)
e) bei Einzelunterricht	90 DM (46,02 Euro)	1080 DM (552,20 Euro)

(2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester-, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles oder -chören, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 12 DM (6,14 Euro) monatlich/ 144 DM (73,63 Euro) jährlich.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 10 DM (5,11 Euro) monatlich/ 120 DM (61,36 Euro) jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt. Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammen gefasst werden.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
Gladbeck, 15.12.2000

Schwerhoff
Bürgermeister

**Ortssatzung über die Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 30
Gebiet: Scheideweg / Spiekerstraße
vom 05.01.01**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2000 (GV.NW.S.245), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.12.2000 als Satzung beschlossen:



§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 30, Gebiet: Scheideweg / Spiekerstraße, rechtsverbindlich seit dem 30.04.1965, bestehend aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen sowie drei Blätter textliche Festsetzungen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2000 (GV. NW. S. 245), § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998 S. 137) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise: Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

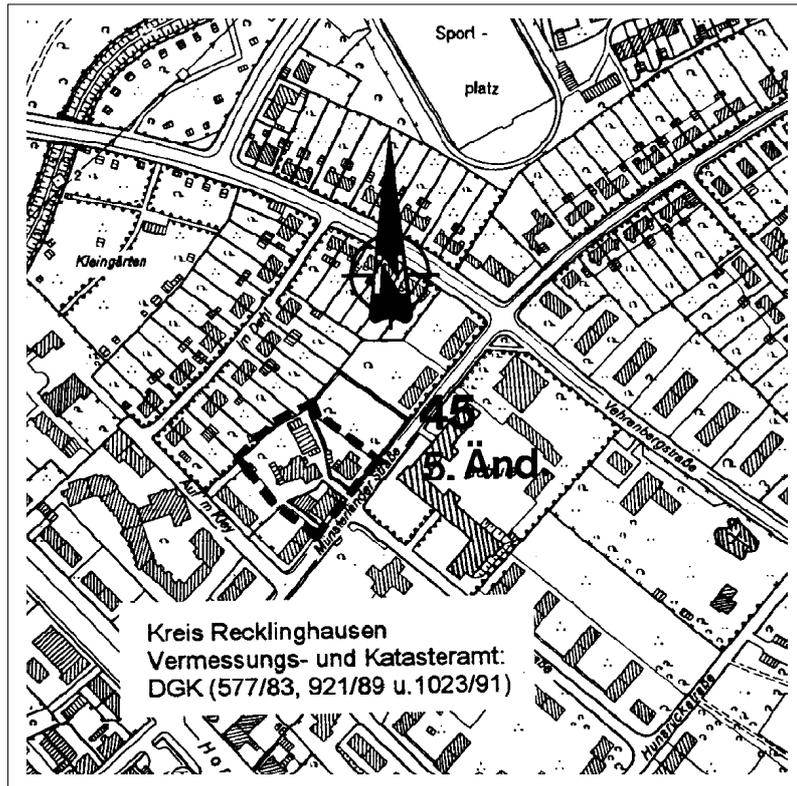
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsmäßig öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05.01.01
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

**Ortssatzung über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Marktplatz Rosenhügel
(Münsterländer Straße)
Bebauungsplan Nr. 45
- 5. Änderung- vom 05.01.01**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2000 (GV.NW.S.245), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.12.2000 den Bebauungsplan Nr. 45 -5. Änderung- als Satzung beschlossen.



§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 45 -5. Änderung- besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 -5. Änderung- ist auf dem Blatt „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 45, -Gebiet: Marktplatz Rosenhügel, rechtsverbindlich seit dem 24.04.1973, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 -5. Änderung- aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2000 (GV. NW. S. 245), § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998 S. 137) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsmäßig öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher

beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr) im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht im 6. Obergeschoß des Büroturmes II, Zimmer 609, eingesehen werden.

Gladbeck, den 05.01.01
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Gladbeck
Anmeldung der zum 01. August 2001
schulpflichtig werdenden Kinder**

Nach § 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG -) in der zur Zeit gültigen Fassung werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.06.2001 das 6. Lebensjahr vollenden, mit Anfang des Schuljahres 2001/2002 (01.08.2001) schulpflichtig.

Das sind alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1994 bis einschließlich 30.06.1995 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, wurden durch eine Rückantwortkarte aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, die Rückantwortkarte bis zum 19.01.2001 einer der auf der Karte genannten Schulen zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 01.07.1995 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

Montag, dem 05.02.2001 bis Freitag, dem 09.02.2001

an der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind zum Schulbeginn am 01.08.2001 seinen Wohnsitz hat. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Es ist freigestellt, die Kinder an der zuständigen Gemeinschaftsschule oder der zuständigen Bekenntnisschule anzumelden.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben.

Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

Falls Zweifel darüber bestehen, welche Grundschule das Kind besuchen muss, kann bei den Schulleitungen oder im Amt für Schule und Sport, Rathaus, Büroturm I, 3. OG, Zimmer 312, (99-2414, Auskunft eingeholt werden.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2001 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter **in der Zeit vom 29.01.2001 bis 02.02.2001** dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule:

10:00 bis 12:00 Uhr

**zusätzlich: Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr**

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es können sowohl Mädchen als auch Jungen angemeldet werden.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschulen,
Realschulen und Gymnasien
der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2001 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule (mit Ausnahme der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule) übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter **in der Zeit vom 19.02.2001 bis 23.02.2001** angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen und drei Gymnasien.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

- a) **Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9**
- b) **Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15**
- c) **Hauptschule im Schulzentrum Brauck, Kortenkamp 19/21**
- d) **Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230**

**Realschulen Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:**

- a) **Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13**
- b) **Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11**
- c) **Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10**

**Gymnasien Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:**

- a) **Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1**
- b) **Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52**
- c) **Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23**

Die Hauptschule im Schulzentrum Brauck und die Erich Kästner-Realschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Bei allen Schulen können sowohl Mädchen als auch Jungen angemeldet werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilt das Amt für Schule und Sport, Rathaus, Büroturm I, 3. OG, Zimmer 312, ☎ 99-2414.

i. V.
- Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

F u n d s a c h e n

In der Zeit vom 01.12.2000 - 31.12.2000 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

17	Fahrräder	1	Turnbeutel
4	Schlüsseletuis	1	Rucksack
4	Geldbörsen	1	Aktentasche
1	Armbanduhr	2	Brillen
1	Handy	2	Eintrittskarten